

Einigung auf Tarifabschluss

18.12.2019 bap | Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

nach einem über vierundzwanzigstündigen Verhandlungsmarathon einigten sich die Verhandlungsgemeinschaft Zeitarbeit (VGZ), die aus dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (BAP) und dem Interessenverband deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ) besteht, und die Tarifgemeinschaft Leiharbeit des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) auf einen neuen Tarifabschluss für den Entgelt-, Entgelttrahmen- und Manteltarifvertrag BAP.

Mit folgenden **Forderungen** sind die DGB-Gewerkschaften in die Verhandlung gegangen:

- Erhöhung der Entgelte um 8,5 % bei einer Laufzeit von 12 Monaten,
- Erhöhung der Jahressonderzahlungen, die in der Summe ein 13. Monatsgehalt ausmachen sollen,
- Vorteilsregelung für Mitglieder der DGB-Gewerkschaften,
- Erhöhung der Urlaubstage auf 28 im ersten und 30 ab dem zweiten Beschäftigungsjahr,
- Verbesserung der Zuschlagsregelungen „Equal Zuschlag“.

Das **Verhandlungsergebnis** von heute beinhaltet Folgendes:

Entgelttarifvertrag

- drei Monate ohne Entgelterhöhung (Januar bis März 2020)
- erste Tarifierhöhung zum 1. April 2020
- dreijährige Laufzeit bis zum 31.12.2022

Tarifierhöhung ab 01.04.2020:

- West: + 1,9 %
- Ost: + 2,31 % (EG 1) bzw. + 3,0 % (EG 2-9)

Tarifierhöhung ab 01.10.2020:

- West: keine Erhöhung
- Ost: + 2,2 %

Tarifierhöhung ab 01.04.2021:

- West: + 3,0 %
- Ost: + 7,1 % (durchschnittliche Erhöhung zur damit erfolgten Ost-West-Entgeltangleichung)

Tarifierhöhung ab 01.04.2022:

- bundesweit einheitlich: + 4,1 %

Entgelttarifvertrag

- Wegfall der Höhergruppierung von EG 3 in die EG 4 nach einjähriger Betriebszugehörigkeit
- Neuregelung der EG 2-4 ab 01.07.2020

Die bisherige EG 2 wird in EG 2a und EG 2b aufgespalten:

- EG 2a (neu): Tätigkeiten, die eine Anlernzeit, fachbezogene Berufserfahrung oder fachspezifische Kenntnisse erfordern
- EG 2b (neu): Tätigkeiten, die eine fachspezifische Qualifikation erfordern

EG 3: Tätigkeiten, die eine zweijährige Ausbildung erfordern

EG 4: Tätigkeiten, die eine dreijährige Ausbildung erfordern

Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung wird schrittweise ab 2021 bis 2023 erhöht. Gewerkschaftsmitglieder erhalten auf Antrag einen Mitgliedervorteil. Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter, die mindestens 12 Monate Mitglied einer DGB Gewerkschaft sind und ihre Mitgliedschaft dem Arbeitgeber nachweisen.

Die Staffelung der Jahressonderzahlung gliedert sich wie folgt; die genannten Beträge gelten jeweils für das Urlaubs- und Weihnachtsgeld:

Jahressonderzahlung						
Jahr	Nicht Gewerkschaftsmitglieder			Gewerkschaftsmitglieder		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
ab 6 Mo.	150 €	180 €	200 €	200 €	250 €	300 €
ab 2J.	200 €	250 €	300 €	300 €	370 €	500 €
ab 4J.	225 €	325 €	400 €	375 €	525 €	750 €

Urlaubsanspruch

Ab 01.01.2021 gilt eine neue tarifliche Urlaubsstaffelung:

- im 1. Beschäftigungsjahr: 25 Tage
- im 2. und 3. Beschäftigungsjahr: 27 Tage
- ab dem 4. Beschäftigungsjahr: 30 Tage

Insgesamt hat der Abschluss eine Laufzeit von 36 Monaten.

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 12. Februar 2020.

Die Tarifparteien haben sich außerdem darauf geeinigt, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorzuschlagen, die in diesem Tarifabschluss vereinbarten Stundenentgelte der Entgeltgruppe 1 West und Ost als Lohnuntergrenze im Sinne des § 3a Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in einer Rechtsverordnung verbindlich festzusetzen.

In der Anlage übersenden wir Ihnen die im heutigen Verhandlungsergebnis vereinbarten Entgelttabellen.

